

Bundessozialgericht
- 5 RKnU 2/77 -

Verkündet am
29. März 1978

I m N a m e n d e s V o l k e s

.....
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

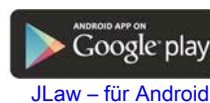
Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 29. März 1978
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom
27. Oktober 1976 aufgehoben; der Rechtsstreit
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Unter den Beteiligten ist streitig, ob die Rentenansprüche des Klägers für die Zeit vom 1. Juni 1960 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesversorgungsgesetzes -BVG- im Saarland) bis zum 15. Mai 1965 wegen der Folgen eines am 3. September 1949 erlittenen Unfalls verjährt sind.

Der Kläger war bei der Grube Velsen beschäftigt. Beim Auffüllen eines Bruchspaltes im Wald fuhr am 3. September 1949 ein Lastkraftwagen auf eine Mine. Hierbei wurde der Kläger als Beifahrer verletzt.

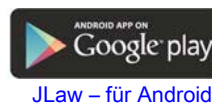
Die Bergbau-Berufsgenossenschaft für das Saarland übersandte die Unfallanzeige mit Schreiben vom 24. September 1949 an das Versorgungsamt Saarbrücken, weil die Versorgungsbehörde für die Entschädigung derartiger Unfälle im Hinblick auf die Versicherungsfreiheit des Klägers nach § 541 Nr 9 Reichsversicherungsordnung (RVO) in der damals geltenden Fassung zuständig sei. Auch ein am 4. Februar 1950 bei der Bergbau-Berufsgenossenschaft für das Saarland eingegangenes Schreiben des Klägers, in welchem dieser einen Vorschuß auf seine Unfallrente begehrte, wurde zuständigkeitshalber an die Versorgungsbehörde weitergeleitet. Der Kläger erhielt eine Abgabennachricht. Bei der Berufsgenossenschaft blieben keine Vorgänge zurück. Die Versorgungsbehörde übernahm die Versorgung. Von ihr wurden Leistungen bis zum 30. September 1969 gewährt.

Nach dem Inkrafttreten des BVG im Saarland am 1. Juni 1960 (Gesetz vom 16.8.1961, BGBl I 1292) bestanden über die Auswirkungen des § 54 BVG auf bereits von der Versorgungsbehörde gezahlten Rentenbezügen aus derartigen Unfällen zwischen dieser und der Beklagten Meinungsverschiedenheiten. Mit Schreiben vom 14. Mai 1969 - bei der Beklagten eingegangen am 16. Mai 1969 - übersandte die Versorgungsbehörde die Akten an die Beklagte mit der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Bitte zu prüfen, ob ab 1. Juni 1960 die Voraussetzungen für eine Unfallrente erfüllt seien. Aus dem in diesem Schreiben genannten Bezugsschreiben vom 5. September 1968 ergibt sich, daß die Beklagte in vergleichbaren Fällen zunächst ihre Zuständigkeit zur Leistungsgewährung bestritten hatte.

Mit Bescheid vom 10. Oktober 1969 sprach die Beklagte dem Kläger eine Dauerrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 vH zu. Die Beklagte gewährte ihre Rente vom 16. Mai 1965 an, dh rückwirkend für vier Jahre vor Eingang des Schreibens der Versorgungsbehörde vom 14. Mai 1969. Für die Zeit vom 1. Juni 1960 bis zum 15. Mai 1965 lehnte sie eine Entschädigung ab, weil diese Ansprüche gemäß § 29 Abs 3 RVO verjährt seien. Mit der Nachzahlung wurden in Anwendung der Ruhensbestimmung des § 65 Abs 1 BVG die vom Versorgungsamt Saarbrücken für die Zeit vom 16. Mai 1965 bis zum 30. September 1969 gezahlten Rentenbezüge verrechnet.

Gegen den Bescheid vom 10. Oktober 1969 erhob der Kläger Klage vor dem Sozialgericht (SG) für das Saarland. Das SG hat mit Urteil vom 9. März 1976 den Bescheid antragsgemäß abgeändert und die Beklagte verurteilt, die Verletztenrente bereits ab 1. Juni 1960 zu zahlen. Dieses Urteil hat das Landessozialgericht (LSG) für das Saarland mit Urteil vom 27. Oktober 1976 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ua ausgeführt, die Erhebung der Verjährungseinrede durch die Beklagte stelle keine unzulässige Rechtsausübung dar. Die Verjährung sei auch nicht durch das am 4. Februar 1950 bei der Bergbau-Berufsgenossenschaft für das Saarland eingegangene Schreiben des Klägers unterbrochen, weil die Beklagte damals für die Entschädigung des Unfalls nicht zuständig gewesen sei. Das habe der Kläger auch aus der Abgabennachricht ersehen können. Es sei davon auszugehen, daß der Beklagten erst mit Zugang

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

des Schreibens der Versorgungsbehörde am 16. Mai 1969 die Umstände bekanntgeworden seien, die zur Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung führen konnten. Deshalb liege weder ein unredliches Verhalten noch eine Amtsverletzung der Beklagten vor. Sie habe ohne ihr Verschulden erst am 16. Mai 1969 von ihrer Zuständigkeit erfahren. Der Kläger habe dagegen nach Einführung des BVG im Saarland die Möglichkeit gehabt, seinen Unfallrentenanspruch bei der Beklagten anzumelden. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Mit der Revision macht der Kläger geltend, die Beklagte hätte die mit Einführung des BVG im Saarland eingetretene Rechtsänderung von Amts wegen berücksichtigen müssen. Das wäre - wenn auch mit gewissen verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten - möglich gewesen, wenn sie sich von der Unfallanzeige und den bei ihr am 4. Februar 1950 eingegangenen Schreiben vor Weitergabe an die Versorgungsbehörde Duplikate angefertigt hätte.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG für das Saarland vom 27. Oktober 1976 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG für das Saarland vom 9. März 1976 zurückzuweisen;
hilfsweise beantragt er,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

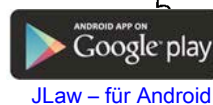
Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, sie sei berechtigt gewesen, die Verjährung in der von ihr vorgenommenen Weise geltend zu machen. Dieser Rechtsauffassung habe sich auch die Versorgungsbehörde angeschlossen, indem sie einen Ersatzanspruch hinsichtlich der von ihr gezahlten Rente



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

mur für die Zeit ab 16. Mai 1965 geltend gemacht habe. Die unterbliebene Leistungsfeststellung beruhe nicht auf einer Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht. Sie sei nicht in der Lage, für alle erdenklichen Entwicklungen von Gesetzen und Rechtsprechung Vorsorge zu treffen. Selbst wenn sie von den bei ihr in den Jahren 1949 und 1950 durchgelaufenen Vorgängen Duplikate angefertigt hätte, wären diese ohnehin bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BVG im Saarland am 1. Juni 1960 vernichtet gewesen. Im Zusammenhang mit der Rückgliederung des Saarlandes im Jahre 1959 seien auf allen Rechtsgebieten durch die Einführung der bundesdeutschen Gesetze und Vorschriften vielfältige Änderungen eingetreten. Dem Kläger wäre es zuzumuten gewesen, sich darüber zu informieren.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist insoweit begründet, als eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG erfolgt ist.

Wie das Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden hat, ergibt sich aus § 54 BVG, daß Unfallrenten aus vor dem 1. Januar 1942 oder nach dem 8. Mai 1945 eingetretenen schädigenden Ereignissen, welche auch Ansprüche nach dem BVG bedingen, ab Inkrafttreten des BVG zu zahlen sind (BSGE 23, 79 f.; Breithaupt 56, 106 f). Da im Saarland das BVG am 1. Juni 1960 in Kraft getreten ist, sind Unfallrenten aus einem derartigen Ereignis im Saarland ab 1. Juni 1960 zu zahlen (BSG-Urteil vom 11. Juni 1975 - 2/8 RU 31/73).

§ 45 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB) ist am 1. Januar 1976 in Kraft getreten. Er ersetzt von diesem Zeitpunkt an den bisherigen § 29 Abs 3 RVO. Zur Zeit des angefochtenen Bescheides vom 10. Oktober 1969 galt noch § 29 Abs 3 RVO. Nach Art 2 § 17 SGB gilt allerdings § 45 SGB auch für die vor dem Inkrafttreten des SGB fällig gewordenen,



- 6 -

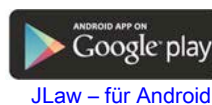
noch nicht verjährten Ansprüche. Daraus ergibt sich, daß alle vor dem 1. Januar 1976 entstandenen Leistungsansprüche, die beim Inkrafttreten des Ersten Buches des SGB noch nicht nach § 29 Abs 3 RVO verjährt waren, unter die neue Verjährungsregelung fallen. Es kann daher die Ansicht vertreten werden, es hänge vom Ausgang des Rechtsstreits ab, ob die alte oder die neue Verjährungsregelung anzuwenden ist. Dies ist aber für den Ausgang des Rechtsstreits ohne Bedeutung. Die Verjährungsfrist beträgt in beiden Fällen vier Jahre. Nach altem Recht verjährt zwar der Anspruch in vier Jahren nach der Fälligkeit und nach neuem Recht in vier Jahren nach der Entstehung, jedoch begann nach der Rechtsprechung des BSG auch die Verjährungsfrist des § 29 Abs 3 RVO mit der Entstehung des Rentenanspruchs (BSGE 34, 1), so daß die Anwendung des alten Rechts zum gleichen Ergebnis wie die Anwendung des neuen Rechts führt.

Da die Leistungen aus der Unfallversicherung nach § 1545 Abs 1 Nr 1 RVO von Amts wegen festzustellen sind, ist ein Rentenanspruch des Klägers an die Beklagte erstmals am 1. Juni 1960 entstanden, so daß an diesem Tage die Verjährungsfrist zu laufen begann. Die Pflicht des Versicherungsträgers zur Feststellung der Leistungen aus der Unfallversicherung von Amts wegen schließt Nachteile des Versicherten nicht aus, die dadurch entstehen können, daß die Versicherungsträger die Leistungen nicht rechtzeitig feststellen konnten, weil ihnen der entschädigungspflichtige Unfalltatbestand verspätet gemeldet oder bekannt wurde (vgl § 1546 ff RVO). Die Pflicht des Versicherungsträgers, Leistungen von Amts wegen festzustellen, schließt auch nicht aus, daß er in den Fällen, in denen ihm ein entschädigungspflichtiger Unfalltatbestand verspätet bekannt wird, für fällig gewordene Rentenbeträge die Einrede der Verjährung erhebt.

Ob ein Versicherungsträger die Einrede der Verjährung erhebt, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Die Beklagte hat aber hier durch die Erhebung der Verjährungseinrede



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

- 7 -

unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des "venire contra factum proprium" von ihrem Ermessen einen fehlerhaften Gebrauch gemacht. Dies ergibt sich aus dem im Schreiben vom 14. Mai 1969 genannten Bezugsschreiben vom 5. September 1968, wonach die verspätete Abgabe der Akten des Klägers durch die Versorgungsverwaltung an die Beklagte darauf zurückzuführen ist, daß die Beklagte in vergleichbaren Fällen zunächst ihre Zuständigkeit zur Leistungsgewährung bestritten und diesbezüglich eine gerichtliche Klärung abgewartet hatte. Damit fällt die verspätete Rentenfeststellung in den Verantwortungsbereich der Beklagten. Sie setzt sich zu ihrem eigenen früheren Verhalten in Widerspruch, wenn sie nach der um mehrere Jahre verspäteten Aktenübersendung durch die Versorgungsbehörde, die sie selbst mitverursacht hat, nunmehr für diese Jahre die Einrede der Verjährung erhebt. Entgegen der Auffassung des LSG kann hieran auch die für den Kläger bestehende bloße Möglichkeit, einen Unfallrentenanspruch nach Einführung des BVG im Saarland bei der Beklagten nochmals anzumelden, nichts ändern. Nachdem er dies bereits in den Jahren 1949 und 1950 getan hatte und seitdem ununterbrochen von der nur bis zum 31. Mai 1960 zuständigen Versorgungsbehörde Rente bezogen hatte, war er nicht verpflichtet, die für die Berechnung seiner Rente maßgebenden Gesetze zu kennen und ihre Anwendung durch den jeweils zuständigen Leistungsträger zu überwachen (vgl. BSG in SozR Nr 11 zu § 1300 RVO). Aus ähnlichen Erwägungen hat auch bereits der 2. Senat des BSG im Urteil vom 22. September 1966 (Breithaupt 1967, 106) bei der in den anderen Bundesländern schon am 1. Oktober 1950 durch § 54 BVG begründeten Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers dessen Berufung auf die Verjährungseinrede als rechtswidrig angesehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Der Senat konnte in der Sache nicht abschließend entscheiden, weil sowohl im Urteil des LSG als auch im angefochtenen Bescheid der Beklagten Feststellungen über den anzuerkennenden Erwerbsminderungsgrad und die Höhe der dem Kläger im streitigen zurückliegenden Zeitraum zustehenden Rente fehlen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)